

Satzung

des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Sportclub Unstrutbären Roßleben* und hat seinen Sitz in 06571 Roßleben-Wiehe. Er wurde am 21.03.2022 gegründet und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sondershausen eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz *e. V.*.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es wird in vier Quartale eingeteilt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Sport, Spaß und Spiel.
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege, insbesondere für die Schüler der Klosterschule Roßleben.
 - c) Entwicklung sowie Förderung des Freizeit- und Breitensports.
 - d) Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und sportlichen Begegnungen im Rahmen von Austauschmaßnahmen, vor allem im Kinder- und Jugendbereich.
 - e) Bekämpfung des Dopings und anderer Maßnahmen, die den Prinzipien des sportlichen Wettkampfs widersprechen sowie durch den Schutz von Kindern.
 - f) die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale) keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind rot, weiß und blau.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinslogos.
3. Als Auszeichnung können besondere Vereinsnadeln verliehen werden.

§ 5 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene Abteilung gebildet werden. Die Abteilung ist in der Haushaltsführung selbstständig.
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Abteilungen wählen auf ihrer Mitgliederversammlung einen Abteilungsleiter und einen Abteilungsschatzmeister. Die Abteilungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
4. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt Mitglieder als
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft, Sexualität und Religion werden. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich spätestens einen Monat vor Ende eines Quartals zu erklären ist.
 - c) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Quartale mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - d) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es erlöschen alle Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Errichtung von Beiträgen verpflichtet. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Höhe und Fälligkeit wird in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Für die unterschiedlichen Abteilungen können die Mitgliedsbeiträge variieren.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen. Es können auch andere Beitragsformen, wie Arbeitsleistungen oder Umlagen beschlossen werden. Die Umlagen dürfen höchstens 1x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht überschreiten. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; bei E-Mail mit dem Absendetag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfberichtes sowie der Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Ehrungen
 - e) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins
5. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Mitglieder, die unter 16 Jahre alt sind, müssen durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Im Übrigen gilt nur die persönliche Stimmabgabe. Wählbar für den Vorstand und andere Ämter des Vereins sind ebenfalls Mitglieder ab 16 Jahren.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es fordert, der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
11. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche und geheime Abstimmung. Die in der Mitgliederversammlung Anwesenden können einstimmig die offene Abstimmung beschließen. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c) dem Vorstand für Finanzen
 - d) den Sport- und Mitgliederwart
 - e) den Jugendwart
 - f) den Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilung

Des Weiteren können Beisitzer und Stellvertreter für einzelne Ämter in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind
 - a) der Vorstandsvorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende
 - c) der Vorstand für Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens das 16. Lebensjahr erreicht haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen der zwei Vorstandsvorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Erlassen und Verabschieden von Ordnungen.
 - f) Ämter im Verein können im Rahmen der Haushaltslage entgeltlich gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinsarbeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens zwei der drei Mitglieder des Vertretungsvorstandes, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder den Vorstand für Finanzen spätestens eine Woche vor der Sitzung. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstands für Finanzen. Der erste Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Abteilungen

1. Für die Gründung und Auflösung einer Vereinsabteilung ist die Zustimmung durch den Vorstand erforderlich.
2. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss intern geleitet. Diesem sollen mindestens der Abteilungsleiter sowie der Abteilungsschatzmeister angehören. Ebenso können

bei Bedarf drei weitere Mitglieder der Abteilung diesen Ausschuss angehören. Der Ausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Ein Mitglied des Abteilungsausschusses kann auch Mitglied im Vereinsvorstand sein. Jedoch darf der Abteilungsleiter kein weiteres Amt im Vereinsvorstand besetzen.

3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch der Zustimmung des Vorstands bedarf.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins. Die jeweilige Abteilung hat jedoch unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils zum Ende eines Quartals die Einnahmen/Ausgaben der Hauptbuchhaltung des Vereins mit Belegvorlage zu übermitteln. Zudem muss der Abteilungsleiter eine Erklärung unterzeichnen, in der die Vollständigkeit der notwendigen Angaben versichert wird.
6. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl der Ausschussmitglieder,
 - b) Entlastung der Ausschussmitglieder,
 - c) Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
 - d) Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
 - e) Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats,
 - f) Entlastung.

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder, welche nicht der entsprechenden Abteilung angehören, die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses (z.B. Abteilungsausschuss) sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und den Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Abteilungsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 15 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf. Der Vorsitzende der Vereinsjugend wird auf dem Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Sie führt und verwaltet sich eigenständig im Rahmen der Satzung des Vereins und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel. Die Vereinsjugend wird im Rechtsverkehr vom Verein vertreten. Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist als Jugendwart Mitglied im Vereinsvorstand.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Gründungsversammlung, Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands sowie der Abteilungen ist unter der Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem von dem Vorstandsvorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Klosterschule Roßleben über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 21.03.2022 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.